

GEMEINDE ALTENSTADT

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bebauungsplan der Gemeinde Altstadt „Gewerbegebiet an der Südlichen Römerstraße“

Der Gemeinderat Altstadt hat den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Südlichen Römerstraße“, gefertigt vom Architekturbüro Bommersbach, Schongau, am 07.12.2004, geändert am 04.01.2005 und 01.03.2005, einschließlich dazugehöriger Begründung und dazugehörigem Umweltbericht in seiner Sitzung am 01.03.2005 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Dieser Bebauungsplan mit den o.g. Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können im Rathaus Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altstadt, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung von den dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altstadt, den 02.03.2005

Aushang vom 02.03. 2005 – 17.03.2005 *He*


Hadersbeck
Bürgermeister